

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 989

Bearbeiter: Fabian Afshar/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 989, Rn. X

BGH 3 StR 213/22 - Beschluss vom 9. August 2022 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 9. Februar 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird der Schuldspruch aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift zutreffend ausgeführten Gründen dahin neu gefasst, dass der Angeklagte des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls in zwei Fällen, des versuchten schweren Wohnungseinbruchdiebstahls in zwei Fällen und des Diebstahls in zwei Fällen schuldig ist (vgl. BGH, Beschluss vom 19. März 2019 - 3 StR 2/19, NStZ 2019, 674 Rn. 6).